

**AMT DER KÄRNTNER LANDESREGIERUNG**

Abteilung 8 - Umwelt, Wasser und Naturschutz  
Unterabteilung UR - Umweltrecht

LAND  KÄRNTEN

Abs Amt der Kärntner Landesregierung, Abteilung 8 - Umwelt, Wasser und Naturschutz, Flatschacher Straße 70, 9021 Klagenfurt am Wörthersee

An die  
Abteilung 1 – Landesamtsdirektion  
Verfassungsdienst  
im Hause

Datum 19.10.2017  
Zahl **08-LL-119/2013 (055/2017)**  
Bei Eingaben Geschäftszahl anführen!

Auskünfte Mag.<sup>a</sup> Silke Jabornig-Widowitz, MBA  
Telefon 050 536 18054  
Fax 050 536 18200  
E-Mail abt8.umweltrecht@ktn.gv.at

Seite 1 von 2

Betreff:

Entwurf eines Gesetzes, mit dem das Kärntner Heizungsanlagengesetz geändert wird;  
Begutachtungsverfahren; Stellungnahme

Sehr geehrte Damen und Herren,  
sehr geehrte Frau Dr. Ley-Schabus,

zum übermittelten Entwurf eines Gesetzes, mit dem das Kärntner Heizungsanlagengesetz geändert wird, wurde von der ha. Abteilung bereits im Rahmen der Vorbegutachtung Stellung genommen.

Ergänzend darf nun noch zur geänderten Formulierung der Ziffer 33 (§ 21 Abs. 1a zweiter Satz) Stellung genommen werden:

§ 21 Abs. 1a zweiter Satz dient der Umsetzung von Artikel 6 Abs. 9 und 10 MCP-RL. Artikel 6 Abs. 9 und 10 der MCP-RL lauten:

(9) In Gebieten oder Teilgebieten, in denen die Luftqualitätsgrenzwerte gemäß der Richtlinie 2008/50/EG nicht eingehalten werden, prüfen die Mitgliedstaaten, ob auf einzelne mittelgroße Feuerungsanlagen in diesen Gebieten oder Teilgebieten als Teil der Ausarbeitung von Luftqualitätsplänen gemäß Artikel 23 der Richtlinie 2008/50/EG strengere Emissionsgrenzwerte als die in der vorliegenden Richtlinie festgelegten angewendet werden müssen, wobei die Ergebnisse des Informationsaustauschs gemäß Absatz 10 dieses Artikels zu berücksichtigen sind, sofern die Anwendung solcher Emissionsgrenzwerte effektiv zu einer merklichen Verbesserung der Luftqualität beitragen würde.

(10) Die Kommission organisiert einen Informationsaustausch mit den Mitgliedstaaten, den betroffenen Branchen und nichtstaatlichen Organisationen über die Emissionsniveaus, die mit den besten verfügbaren Technologien und Zukunftstechnologien erreicht werden können, und über die zugehörigen Kosten. Die Kommission veröffentlicht die Ergebnisse des Informationsaustauschs.

§ 21 Abs. 1a zweiter Satz des Gesetzesentwurfes lautet:

Die Landesregierung hat durch Verordnung für mittelgroße Feuerungsanlagen in belasteten Gebieten nach § 1 Abs. 2 Z 2 der Verordnung über belastete Gebiete (Luft) zum UVP-G 2000, BGBl. II Nr. 166/2015, strengere Emissionsgrenzwerte festzulegen, sofern dies effektiv zu einer merklichen Verbesserung der Luftqualität beiträgt.


Die nun vorgesehene Umsetzung weicht in wesentlichen Punkten von den Vorgaben der RL ab. Beispielsweise spricht die RL von einer vorzunehmenden Prüfung und von „einzelnen“ FA. Weiters sieht die RL strengere Emissionsgrenzwerte als Teil der Ausarbeitung von Luftqualitätsplänen vor. Der übermittelte Gesetzesentwurf spricht jedoch von einer generellen Verpflichtung zur Verordnungserlassung.

Weiters fehlt der Bezug auf den Informationsaustausch nach Abs. 10 der RL. Da aber in der RL vorgesehen ist, dass die Mitgliedstaaten bei ihrer Prüfung die Ergebnisse des Informationsaustauschs zu berücksichtigen haben, kann die Behörde nach ha. Auffassung ihre Prüfung erst abschließen und allenfalls strengere Grenzwerte vorsehen, wenn die Ergebnisse des Informationsaustauschs vorliegen. Es erscheint dzt. nicht abschätzbar, wann mit den Ergebnissen zu rechnen ist. Auch dies sollte im Gesetzestext seinen Niederschlag finden.

Im dzt. vorliegenden Entwurf zur Feuerungsanlagenverordnung findet sich in § 7 Abs. 4 der Umsetzungsvorschlag des Richtlinientextes. Da die ha. Behörde auch diesen zu vollziehen haben wird, könnte eine Anlehnung (soweit verfassungsrechtlich möglich) eine Vereinfachung im Vollzug bewirken.

Aus den beispielhaft angeführten Gründen ergeht das Ersuchen, sich bei der Umsetzung von Artikel 6 Abs. 9 und 10 MCP-RL, eng am Wortlaut der RL zu orientieren und darf ersucht werden, hier gemeinsam einen Textvorschlag zu erarbeiten.

Mit freundlichen Grüßen!  
Für die Kärntner Landesregierung:  
Mag.<sup>a</sup> Silke Jabornig-Widowitz, MBA

LAND  KÄRNTEN

Dieses Dokument wurde amtssigniert. Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: <https://www.ktn.gv.at/amtssignatur>. Die Echtheit des Ausdrucks dieses Dokuments kann durch schriftliche, persönliche oder telefonische Rückfrage bei der erledigenden Stelle während ihrer Amtsstunden geprüft werden.